

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF,
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung, BWL

Per Mail: energie@bwl.admin.ch

Bern, 21. November 2024

Stellungnahme zur Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit rund 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und wir treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Einsatzzeitpunkt der Reservekraftwerke: Gemäss Art. 2 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung sollen die Reservekraftwerke «bei einer unmittelbar drohenden oder während einer bestehenden schweren Mangellage elektrische Energie für den Markt» erzeugen. Es fehlen klare Kriterien, wann eine solche Lage droht bzw. eingetreten ist. Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 4 darauf hingewiesen, dass hohe Preise als Hinweis nicht ausreichen. Das Landesversorgungsgesetz definiert unter Art. 2 Bst. b eine «schwere Mangellage» nicht sehr präzise als «erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder erhebliche Störung der wirtschaftlichen Landesversorgung». Auf Seite 2 wird zudem festgehalten, dass «die Reservekraftwerke grundsätzlich gleichzeitig mit Verbrauchslenkungsmassnahmen eingesetzt werden können». Insofern ist nicht nur der Einsatzzeitpunkt der Reservekraftwerke durch diese Verordnung unklar definiert, sondern auch wer diese unmittelbar drohende oder bestehende schwere Mangellage im Rahmen dieser Verordnung deklariert. Die zusätzlich produzierte Energie kann die Strommarktpreise senken, was das FAQ zur Vernehmlassung auf Seite 1 ebenfalls ausführt: «Der Einsatz der Reservekraftwerke für den Strommarkt ist neben den damit verbundenen Umweltauswirkungen auch mit Wettbewerbsverzerrungen verbunden.» Insofern erleiden die privat getätigten Investitionen in Kraftwerke aufgrund der gesunkenen Strommarktpreise Erlöseinbussen, was die Investitionssicherheit mindert. Auch schwächen sich bei tieferen Strommarktpreisen wichtige Anreize zur Nachfragereduktion bzw. -verschiebung ab. Auch diesen Effekt umschreibt das FAQ auf Seite 3: «Falsche Marktanreize sollen vermieden werden. Marktbasierte Entlastungsmassnahmen (beispielsweise freiwilliges Abschalten bei sehr hohen Preisen) sollen nicht verdrängt werden.» Der vorzeitige Abruf der Reservekraftwerke stellt jedoch eindeutig eine Verzerrung des Marktes dar. Es müssen deshalb klare Kriterien in Abs. 1 und 3 (neu) definiert werden, wann der vorzeitige Abruf der Reservekraftwerke angeordnet werden kann. Insbesondere müssen die Abfolge der unterschiedlichen Massnahmen (OSTRAL, WResV, Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke) klar geregelt sein. Aus Sicht der aeessuisse bietet sich der OSTRAL-Bereitschaftsgrad 3 als passender Indikator für eine schwere Mangellage an. Es darf zudem nicht sein, dass CO₂-intensive Reservekraftwerke vor Abruf der Wasserkraftreserve in Betrieb genommen werden.

Europarechtliche Konformität: Die europarechtliche Konformität der vernehmlasten Vorlage ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Verhandlung des Stromabkommens zu überprüfen. Der Erläuterungsbericht enthält im Gegensatz zu anderen Erläuterungsberichten (z.B. zur WResV) keinen Abschnitt zum «Verhältnis zu EU-Recht». Gemäss Artikel 22 Abs. 2 Bst. a der EU-Verordnung 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt dürfen die Ressourcen der strategischen Reserven nur für den Dispatch genutzt werden, «wenn die Übertragungsnetzbetreiber voraussichtlich ihre Regelreserveressourcen ausschöpfen, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen.» Zudem dürfen laut Art. 16 der EU-Verordnung 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor nicht marktbasierende Massnahmen «in Stromversorgungskrisen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn alle marktbasierenden Optionen ausgeschöpft sind oder wenn sich eine weitere Verschlechterung der Stromversorgung mit marktbasierenden Massnahmen allein offensichtlich nicht verhindern lässt.» Insofern müsste abgeklärt werden, inwiefern die Vernehmlassungsvorlage die EU-Vorgaben erfüllt. So will auch Art. 3 Bst. c der Vernehmlassungsvorlage die Entflechtungsvorschriften der Netzgesellschaft Swissgrid für nicht anwendbar erklären, was wiederum Art. 45 der EU-Richtlinie

2019/944 mit Vorschriften über den Elektrizitätsbinnenmarkt widerspricht. Des Weiteren dürfen laut Art. 22 Abs. 2 Bst. d der EU-Verordnung 2019/943 die Ressourcen der strategischen Reserve nicht von Stromhandelsmärkten oder Regelreservemärkten vergütet werden, was gemäss bestehendem Art. 11 Abs. 2 der WResV zumindest ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode der Fall ist. Damit ein dringend benötigtes Stromabkommen mit der EU realisiert werden kann, bitten wir um umfassende Prüfung der Vernehmlassungsvorlage auf EU-Konformität.

Artikelweise Änderungsanträge

Antrag – Art. 2 – Grundsätze

¹ Die Reservekraftwerke erzeugen bei einer unmittelbar drohenden oder während einer bestehenden schweren Mangellage elektrische Energie für den Markt **zur Deckung des inländischen Bedarfs. Voraussetzung für den Abruf der Reservekraftwerke ist die vorgängige Anordnung verbrauchsseitiger Massnahmen durch den Bundesrat.**

³ **(neu) Eine unmittelbar drohende Mangellage ist gegeben, wenn die wirtschaftliche Landesversorgung des Bundes dem Bundesrat die Inkraftsetzung der Bewirtschaftungsverordnungen Elektrizität (BVO) beantragt (Bereitschaftsgrad 3).**

Begründung des Antrags:

Abs. 1: Es fehlen klare Kriterien, wann es sich um eine unmittelbar drohende oder eine bestehende schwere Mangellage handelt. Der frühzeitige Einsatz der Reservekraftwerke führt in einem noch funktionierenden Markt zu Marktverzerrungen. Insbesondere werden dann aufgrund des grösseren Angebots die Anreize hoher Marktpreise zur Nachfragereduktion reduziert.

Abs. 3: Die Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) unterscheidet zwischen vier Bereitschaftsgraden (siehe Grundlageinformationen ab Seite 14). Der Erläuterungsbericht erwähnt auf Seite 2, dass «*die Reservekraftwerke grundsätzlich gleichzeitig mit Verbrauchlenkungsmassnahmen eingesetzt werden können*». Diese Definition mit dem Zusatz «grundsätzlich» lässt sehr viel Interpretationsspielraum offen. Es ist insbesondere unzureichend definiert, ob unter Verbrauchlenkungsmassnahmen bereits Sparapelle oder erst Kontingentierung verstanden werden. Mit dem neuen Absatz 3 soll eindeutig definiert werden, ab wann die Reservekraftwerke im Falle einer unmittelbar drohenden Mangellage betrieben werden können.

Antrag – Art. 3 – Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen anderer Erlasse

Folgende Bestimmungen sind nicht anwendbar:

- a. Artikel 11 Absätze 1 und 2bis und 18 WResV;
- b. Anhang 2 Ziffern 834 und 836 Absatz 1 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985;
- c. — Artikel 18 Absatz 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007.

Begründung des Antrags:

Buchstabe c führt zu einer Erweiterung der Kompetenzen der Swissgrid. Swissgrid wird faktisch als Betreiberin von Kraftwerken definiert und kann Energiehandel betreiben (wenn auch nur vorübergehend). Dies widerspricht Art. 45 der EU-Richtlinie 2019/944 mit Vorschriften über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

Antrag – Art. 6 – Betriebsbereitschaft, Vermarktung und Lieferung

³ Die nationale Netzgesellschaft vermarktet die elektrische Energie mittels Auktionen im Schweizer Strommarkt und ruft sie bei den Betreibern entsprechend deren Meldungen zur Verfügbarkeit ab **weist die Betreiber entsprechend deren Meldungen zur Verfügbarkeit an, dem Schweizer Strommarkt die notwendige Energie zur Verfügung zu stellen.**

⁴ Die Betreiber müssen **vermarkten** die abgerufene elektrische Energie der **über ihre** Bilanzgruppe der nationalen Netzgesellschaft liefern. Die gelieferte elektrische Energie ist zum Verbrauch im Inland bestimmt.

Begründung des Antrags:

Abs. 3: Speziell organisierte Auktionen in Form von OTC-Geschäften dürften eine Diskriminierung inklusive allfälligen Umverteilungseffekten und aufgrund geringerer erwarteter Teilnahme eine volkswirtschaftliche Ineffizienz aufweisen. Wir beantragen mindestens die Anpassung des Erläuterungsberichts auf Seite 6: «Es sind sowohl die bekannten Auktionsformen (Börse z.B.) als auch durch Swissgrid speziell organisierte Auktionen möglich (OTC-Geschäfte).“

Abs. 4: Der europäische Strommarkt ist eng vernetzt. Der in Absatz 4 vorgesehene Nachweis des Verbrauchs im Inland ist gar nicht möglich. Zudem sind die Märkte – insbesondere bei einer Mangellage – auf hohe Flexibilität angewiesen. Wohin eine bestimmte Stromlieferung letztlich fliesst, ist dabei nicht nachvollziehbar. Der Versuch, eine Inlandsvorgabe umzusetzen, würde den Handlungsspielraum der Akteure einschränken und die Versorgungssicherheit schwächen.

Antrag – Art. 9 – Informationspflicht der nationalen Netzgesellschaft

¹⁻² ...

³ **(neu) Die nationale Netzgesellschaft informiert über eine Plattform für Insiderinformationen gemäss Artikel 6 BATE zum geplanten Betrieb der Reservekraftwerke inklusive Menge und Gebotspreis.**

Begründung des Antrags:

Die allfällige Massnahme des Betriebs der Reservekraftwerke wird einen klaren Effekt auf die Day-Ahead-Auktionen haben. Insofern ist eine Information seitens Swissgrid zur Menge und dem gebotenen Preis erforderlich, sodass eine Bevorzugung einzelner Marktteilnehmer aufgrund eines Wissensvorsprungs ausgeschlossen werden kann. Bereits die Ankündigung einer möglichen Aktivierung dürfte den OTC-Preis für die Kurzfristprodukte beeinflussen.

Der Verweis auf den entsprechend relevanten Artikel bei BATE muss nach Beschluss der Vorlage durch das Parlament nochmals überprüft werden.

LVG – Antrag – Anhang 1

Der Bundesrat kann folgende Bestimmungen vorübergehend für nicht anwendbar erklären:

... den Artikel 18 Absatz 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007

Begründung des Antrags:

Die Entflechtung, also die Trennung des Betriebs des Übertragungsnetzes im natürlichen Monopol von der Produktion, stellt nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU den zentralen Grundsatz der Marktöffnung dar. Es besteht keine Notwendigkeit, diesen Grundsatz auszusetzen und Swissgrid eine Marktteilnahme als faktische Betreiberin von Kraftwerken zu gestatten. Zudem widerspricht diese Änderung des LVG dem Art. 45 der EU-Richtlinie 2019/944 mit Vorschriften über den Elektrizitätsbinnenmarkt. Die beantragten Ergänzungen unter Art. 6 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage erlauben den Verzicht auf die vorgeschlagene Zusatzverordnung zum Landesversorgungsgesetz (LVG).

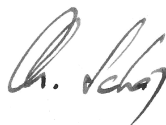
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Priska Wismer-Felder

Co-Präsidentin



Christoph Schaar

Co-Präsident



Stefan Batzli

Geschäftsführer